

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Verordnung vom 02.10.1829 publ. 07.10.1829

konnte, noch nicht versehen gewesen sind, so hat die Cammer für die Ausarbeitung einer solchen möglichst vollständigen Instruction gesorgt, und selbige demnächst zur Höchsten Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog unterm 17. d. M. zu ertheilen gnädigst geruhet haben.

In Gemäßheit der desfallsigen Höchsten Aufgabe werden demnach alle Deich- und Sielrichter in der Erbherrschaft Tever auf ihren als solche geleisteten Eid hiemittelt angewiesen und verpflichtet, diese in 52 Paragraphen abgefaßte Instruction in allen Stücken gebührend zu befolgen, und wird dem Deichamte und den Aemtern in der Erbherrschaft Tever aufgegeben, darauf daß dieses geschehe, sorgfältig zu achten.

Es wird zugleich den Deich- und Sielrichtern ernstlich und bey strenger Ahndung verboten, bey Ausdingungen von Deich- und Sielarbeiten und desfallsigen Lieferungen selbst Annehmer zu werden, oder an deren Annahme auf irgend eine Weise Theil zu nehmen, und ist auch hierauf von dem Deichamte und den Aemtern sorgfältig zu achten.

Die Instruction ist besonders abgedruckt.

44) Cammer-Bekanntmachung vom
2. Oct., publ. am 7. Oct. 1829.

Erhebung eines
Weggeldes zu

Mit Seiner Königlichen Hoheit Höchsten

Genehmigung soll die Unterhaltung der in die Langförden und sem Jahre gepflasterten beyden Wegstrecken, Hagen. nämlich: vom Schneiderkrüge nach Langförden und von Behta nach Hagen, aus einem Weggelde bestritten, und dieses, vom ersten nächsten November angerechnet, in Gemäßheit folgender Taxe resp. zu Langförden und zu Hagen erhoben werden:

- 1) von einem Reise= Fracht= oder beladenen Wagen, imgleichen von einer Kutsche oder Chaise für jedes Pferd oder Zugthier 2 Groten,
- 2) von einem unbeladenen hiesigen Bauernwagen für jedes Pferd oder Zugthier 1 Groten,
- 3) von einem Reuter 2 Groten,
- 4) für Hand= oder Koppelpferde, Esel, Hornvieh á Stück 1 Groten,
- 5) für Zeigen, Schafe, Schweine á Stück $\frac{1}{2}$ Groten.

Für Frachtwagen, die mit mehr als 4, und für Frachtkarren, die mit mehr als 2 Pferden bespannt sind, wird á Pferd die Hälfte mehr bezahlt, als das gewöhnliche Weggeld beträgt.

Das Weggeld wird in Courant erhoben, wer aber in anderer Münze bezahlt, erhält kein Agio vergütet.